

dass die schweiz. Bundesbahnen den Rücktransport der angenommenen Werke dann kostenlos durchführen, wenn der Frachtbrief für den Hertransport vorgelegt wird und die Bahnverwaltung mit seiner Hilfe kontrollieren kann, dass es sich um Ausstellungsgut, das heisst die Werke handelt, die speziell für diese Ausstellung vom Künstler nach Zürich gesandt worden sind und von der Ausstellung an den Künstler wieder gleich wie sie hergesandt worden sind, zurückgehen. Wenn für eine Sendung der Frachtbrief für den Hertransport vorgelegt wird und die Rücksendung der Werke in der gleichen Art, das heisst in der gleichen Verpackung, der gleichen Gruppierung und an die gleiche Adresse wie für die Hersendung erfolgt, bezahlen die Bundesbahnen ohne weiteres die Rückfracht. Wenn aber Änderungen stattfinden, in der Art, dass eine Sendung vollständig oder teilweise an eine andere Adresse zurückgeht als wo sie hergekommen ist, oder wenn der Herkunftsfrachtbrief nicht vorgelegt werden kann, wird leider die Frachtfreiheit für die Rücksendung von den Bundesbahnen abgelehnt.

Ihre Sendung ist uns seinerzeit ohne Frachtbrief zugegangen, ausserdem ist die Rücksendung auf Ihr Verlangen so vorgenommen worden wie sie erfolgt ist, das heisst in anderer Gruppierung und mit teilweise anderer Adressierung als für die Hersendung. Damit haben die Bundesbahnen Anlass genommen, die Frachtfreiheit abzulehnen, was sie nicht hätten tun können, wenn wir bei der Aufgabe der Werke in Zürich und Vorlage unserer Frachtbriefe für die Sendungen Zürich-Bern und Zürich-Wabern die Herkunftsfrachtbriefe hätten präsentieren können und die Werke genau so zurückgegangen wären wie sie hergekommen sind. In allen jenen Fällen ist auf unseren Frachtbriefen durch die Bahn neben unserem Vermerk "Gratisrücktransport" beigefügt worden "Herkunftsfrachtbrief vorgewiesen" und damit Fracht-